



Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Der Gemeinderat Hofstetten hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 beschlossen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Hofstetten

Gewerbegebiet Süd "Am Büchele"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (3. Änderung). Die Gemeinde Hofstetten begründet die 3. Änderung dahingehend:

Ein in Hofstetten ansässiger Unternehmer benötigt für seine gewerbliche Tätigkeit überdachte Lagerflächen. Der Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr:295/13 benötigt Stellplatzflächen. Der Eigentümer des Grundstücks im Geltungsbereich der 3. Änderung veräußert diese Teilflächen der Flur-Nrn.465/2 und die Fläche 465/3.

Die Flur-Nr. 465/3 wird mit der Flur-Nr. 295/13 verschmolzen, von dort erschlossen und künftig als LKW/PKW-Stellfläche genutzt. Die Flur-Nr. 465/2 wird eigenständig bebaut.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.02.2025 aufgestellte, gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beides in der Fassung vom 26.02.2025 liegen in der Zeit vom
23.04.2025 mit 26.05.2025

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puerger.de/> unter der Gemeinde Hofstetten bei den Bekanntmachungen eingestellt.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafel der
Verwaltungsgemeinschaft und den
Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten am
11.04.2025
abgenommen am
Pürgen, den

Vogt



Pürgen, den 09.04.2025

i. A.

Vogt

Bebauungsplan Hofstetten Ge Süd „Am Büchele“ Geltungsbereich der 3. Änderung (schwarze Strichlinie)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.

